



Weisung über die Gebühren im SVG-Administrativverfahren ab 1. Mai 2017
(Gebührentarif im SVG-Administrativverfahren)

Gemäss der Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr vom 13. Dezember 2005, BGS

751.221, Ziffer 12, belaufen sich die Verfahrenskosten auf Fr. 150.- bis Fr. 700.-.

Massnahme	Gebühr
Verwarnung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ohne ausführliche Begründung ▪ Mit ausführlicher Begründung <p>Hinweis: Wird das rechtliche Gehör nicht wahrgenommen, reduziert sich die Gebühr um Fr. 50.-. Die Reduktion entfällt bei unentschuldigtem Nichterscheinen zum vereinbarten Termin.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 300.- ▪ 350.-
Warnungsentzug / Aberkennung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ohne ausführliche Begründung ▪ Mit ausführlicher Begründung ▪ Mit Verlängerung der Probezeit / Feststellung des Verfalls des Führerausweises (bei Führerausweis auf Probe) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 350.- ▪ 400.- bis 450.- ▪ >400.- bis 450.-
Aberkennung FA (bei Umgehung Wohnsitzprinzip, Nichtbestehen Kontrollfahrt, etc.)	▪ 250.-
Vorsorglicher FA-Entzug	▪ 300.-
Sicherungsentzug (bei Suchtkrankheiten, Charakter, etc.)	▪ 350.-
Wiedererteilung FA, LFA <ul style="list-style-type: none"> ▪ mit Auflagen ▪ ohne Auflagen ▪ Belassen mit / ohne Auflagen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 300.- ▪ 200.- ▪ 200.-
Verkehrsunterricht <ul style="list-style-type: none"> ▪ VU 1 ▪ VU 2 (FiaZ-Kurs für erstmals alkoholauffällige Lenkende) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 400.- ▪ 400.-
Kontrollfahrt <ul style="list-style-type: none"> ▪ einzeln angeordnet ▪ kombiniert 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 250.- ▪ 50.-
Verweigerung LFA	▪ 200.-
Vorzeitige Wiedererteilung	▪ 200.- bis 300.-
Wiedererwägung	▪ 150.- bis 300.-
Widerruf	▪ zusätzlich 50.-

Beim vorsorglichen Entzug und beim Sicherungsentzug aufgrund von Krankheit und Gebrechen werden keine Gebühren erhoben. Betrifft eine Massnahme lediglich die Spezialkategorien (F, G und M) oder eine Kategorie, für die kein Führerausweis erforderlich ist, kann die entsprechende Gebühr reduziert werden.

Dieser Gebührentarif findet Anwendung bei Widerhandlungen ab dem 1. Mai 2017.

Zug, 24. April 2017

Beat Villiger

Sicherheitsdirektor